

Vorlage der Kirchenleitung

Kirchengesetz über die Zustimmung zur Vereinbarung zur Änderung der Vereinbarung vom 30. September / 8. Oktober 1997 über die Gemeindezugehörigkeit in besonderen Fällen mit der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens Vom ...

Die Synode möge beschließen:

§ 1

Der für die Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen am 18. März 2005 unterzeichneten, diesem Kirchengesetz als Anlage beigefügten Vereinbarung der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen und der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens zur Änderung der Vereinbarung vom 30. September / 8. Oktober 1997 über die Gemeindezugehörigkeit in besonderen Fällen wird zugestimmt.

§ 2

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Mai 2005 in Kraft.

Anlage

Vereinbarung zur Änderung der Vereinbarung vom 30. September / 8. Oktober 1997 über die Gemeindezugehörigkeit in besonderen Fällen

Die Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen,
vertreten durch die Kirchenleitung

und

die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens,
vertreten durch das Landeskirchenamt

schließen zur Änderung der Vereinbarung vom 30. September/8. Oktober 1997 über die Gemeindezugehörigkeit in besonderen Fällen (ABl. KPS 1997 S. 209 / ABl. Ev. LKS 1997 S. A 240) die folgende Vereinbarung:

I.

In § 2 der Vereinbarung erhalten die Absätze 1, 3 und 4 folgende Fassung:

- „(1) Gehört die erwählte Kirchengemeinde zur Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens, so entscheidet auf schriftlich zu begründenden Antrag des Gemeindeglieds der Kirchenvorstand der erwählten Kirchengemeinde. Dieser hat den Gemeindegliedsrat der Kirchengemeinde des Wohnsitzes zu hören. Er soll seine Entscheidung nicht gegen die eingeholte Stellungnahme treffen.
- (3) Im Falle einer Entscheidung durch den Kirchenvorstand der erwählten Kirchengemeinde nach Absatz 1 ist die Entscheidung dem Antragsteller oder der Antragstellerin und dem Gemeindegliedsrat der Kirchengemeinde des Wohnsitzes mitzuteilen. Der Antragsteller oder die Antragstellerin und der Gemeindegliedsrat der Kirchengemeinde des Wohnsitzes können gegen die Entscheidung innerhalb eines Monats Widerspruch beim Kirchenvorstand der erwählten Kirchengemeinde erheben. Hilft dieser dem Widerspruch nicht ab, so ist er dem zuständigen Bezirkskirchenamt vorzulegen. Dieses entscheidet endgültig.
- (4) Im Falle einer Entscheidung durch den Gemeindegliedsrat der erwählten Kirchengemeinde nach Absatz 2 ist die Entscheidung dem Antragsteller oder der Antragstellerin und dem Kirchenvorstand der Kirchengemeinde des Wohnsitzes schriftlich mitzuteilen. Der Antragsteller oder die Antragstellerin und der Kirchenvorstand der Kirchengemeinde des Wohnsitzes können gegen die Entscheidung innerhalb eines Monats Beschwerde einlegen. Sie ist an das Kirchenamt der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland zu richten. Dieses entscheidet endgültig.“

II.

Diese Vereinbarung bedarf für beide vertragsschließenden Kirchen der Zustimmung durch Kirchengesetz. Die Vereinbarung tritt in Kraft, sobald beide Zustimmungsgesetze in Kraft getreten sind. Der Zeitpunkt wird von beiden Seiten im Kirchlichen Amtsblatt bekannt gemacht.

Magdeburg, den 18. März 2005

Evangelische Kirche
der Kirchenprovinz Sachsen
– Die Kirchenleitung –

Dresden, den

Evangelisch-Lutherische
Landeskirche Sachsens
– Das Landeskirchenamt –

Begründung:

"Gemeindegliedszugehörigkeit in besonderen Fällen" umschreibt den Sachverhalt, daß ein Gemeindeglied einer anderen als seiner Wohnsitzkirchengemeinde angehören möchte. Dies ist auch landeskirchenübergreifend möglich, wenn die beteiligten Landeskirchen eine entsprechende Vereinbarung abgeschlossen haben. Seitens der Kirchenprovinz Sachsen ist dies mit allen benachbarten Landeskirchen so geregelt.

§ 9 des am 1. April 2004 in Kraft getretenen Dritten Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchgemeindeordnung (KGO) vom 17. November 2003 der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens hat Auswirkungen auf die im Jahre 1997 geschlossene Vereinbarung.

Insbesondere sind folgende Änderungen zu nennen:

- Über die Aufnahme von Gemeindegliedern in besonderen Fällen ("Umgemeindungen") entscheidet nunmehr der Kirchenvorstand der erwählten Kirchengemeinde, nicht mehr das Bezirkskirchenamt.
- Das Bezirkskirchenamt ist jetzt Widerspruchsbehörde.
- Zur Anpassung an das Kirchliche Verwaltungsgerichtsgesetz wurde der Begriff Beschwerde durch den Begriff Widerspruch ersetzt.

Die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens hatte eine entsprechende Änderungsvereinbarung vorbereitet. Beschluß und Unterzeichnung seitens der Kirchenleitung sind erfolgt. Die Änderungsvereinbarung bedarf gemäß Abschnitt II. für beide vertragsschließenden Kirchen der Zustimmung durch Kirchengesetz.